

Vergnügungssteuersatzung der Stadt Bückeburg

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 11.10.2023 (Nds. GVBl. S. 250) und der §§ 1 bis 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Stadt Bückeburg in seiner Sitzung am 14.12.2023 folgende Änderung zur Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Die Stadt Bückeburg erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Stadtgebiet veranstalteten Vergnügungen gewerblicher Art:

1. Veranstaltungen von Schönheitstänzen, Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art;
2. das Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielclubs, Spielcasinos und ähnlichen Einrichtungen, soweit nicht von den Nrn. 3 und 4 erfasst;
3. die entgeltliche Benutzung von Spiel-, Geschicklichkeits-, Musik- und Unterhaltungsapparaten und –automaten einschließlich der Apparate und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen (Spielgeräte) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (GewO) und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit, an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit zugänglich sind, wie z.B. Gaststätten, Vereinsräume, Kantinen;
4. die entgeltliche Benutzung von elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten in Spielhallen, ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i GewO und an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit zugänglich sind und das Spielen am Einzelgerät oder durch Vernetzung mit anderen örtlichen Geräten (Netzwerk) oder im Internet ermöglichen.
5. Catcher-, Ringkampf- und Boxkampfveranstaltungen, wenn Personen auftreten, die solche Kämpfe berufs- oder gewerbsmäßig ausführen.

§ 2 Steuerbefreite Veranstaltungen

Von der Steuer befreit sind:

1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen;
2. Veranstaltungen, die von kulturellen Organisationen durchgeführt werden, wenn der Zweck der Veranstaltung ausschließlich in der Darstellung kultureller, wissenschaftlicher oder künstlerischer Fragen besteht.
3. Veranstaltungen, die in der Zeit vom 29.04.-02.05. aus Anlass des 01. Mai von politischen oder gewerkschaftlichen Organisationen, von Behörden oder von Betrieben durchgeführt werden;

4. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen Zwecken verwendet wird, wenn der mildtätige Zweck bei der Anmeldung nach § 12 angegeben worden ist.
5. das Halten von Apparaten nach § 1 Nr. 3 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

§ 3 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung.
- (2) Als Unternehmer der Veranstaltung gilt auch der Inhaber der Räume oder Grundstücke, in denen die Veranstaltung stattfindet, wenn er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.
- (3) In den Fällen des § 1 Nr. 3 und 4 ist der Aufsteller der Apparate der Steuerschuldner.

§ 4 Erhebungsformen

- (1) Die Steuer wird als
 - Steuer nach Veranstaltungsfläche
 - Kartensteuer
 - Steuer nach der Roheinnahme
 - Spielgerätesteuererhoben.
- (2) Als Steuer nach der Veranstaltungsfläche wird die Steuer bei Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 und 5 erhoben.
- (3) In Form der Kartensteuer bei Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 und 5 wird die Steuer erhoben, sofern und soweit die Teilnahme an der Veranstaltung von der Lösung von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig gemacht ist, es sei denn, dass die Steuer nach der Roheinnahme (Abs. 4) zu erheben ist.
- (4) Nach der Roheinnahme wird die Steuer bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 2 erhoben und wenn die Voraussetzungen für die Erhebung in der Form der Steuer nach der Veranstaltungsfläche nicht gegeben sind und entweder auch die Voraussetzungen für die Erhebung in der Form der Kartensteuer nicht gegeben sind oder die Durchführung der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann.
- (5) Als Spielgerätesteuer wird die Steuer in den Fällen des § 1 Nrn. 3 und 4 erhoben.

§ 5 Beginn und Ende der sachlichen Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht beginnt in den Fällen des § 1 Nrn. 1, 2 und 5 mit Beginn der Veranstaltung, in den Fällen des § 1 Nrn. 3 und 4 mit der Inbetriebnahme eines Spiel- bzw. Bildschirmgerätes.
- (2) Die Steuerpflicht endet bei Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1, 2 und 5 mit Beendigung der Veranstaltung, bei Spiel- und Bildschirmgeräten nach § 1 Nrn. 3 und 4, wenn das jeweilige Gerät außer Betrieb gesetzt wird.

§ 6

Bemessungsgrundlage

- (1) Bei der Besteuerung nach der Veranstaltungsfläche (§ 4 Abs. 2) ist die Bemessungsgrundlage die Größe der Veranstaltungsfläche. Als Veranstaltungsfläche gelten alle für die Besucher zugänglichen Flächen mit Ausnahme der Toiletten, Garderoben und Kassenräume. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Veranstaltung bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Veranden, Zelte und ähnliche Einrichtungen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.
- (2) Bemessungsgrundlage bei der Kartensteuer (§ 4 Abs. 3) ist grundsätzlich die Summe aller auf den ausgegebenen Karten oder sonstigen Ausweisen angegebenen Preise. An die Stelle des Kartenpreises tritt das tatsächliche Entgelt, wenn dieses höher oder niedriger oder auf der Karte nicht angegeben ist.
- (3) Entgelt ist die gesamte Vergütung die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. Dazu gehören auch die Vorverkaufsgebühr und die gesondert geforderte Steuer. In einem Teilnahmeentgelt enthaltene Beträge für Speisen und Getränke oder sonstige Zugaben bleiben bei der Steuerberechnung außer Ansatz. Sofern der Wert der den Teilnehmern gewährten Zugaben nicht exakt ermittelt werden kann, legt die Stadt Bückeburg den Abzugsbetrag unter Würdigung nach den in Betrieben vergleichbarer Art üblichen Sätzen pauschal fest.
- (4) Der auf der Karte angegebene Preis oder das Entgelt bleibt außer Ansatz, soweit es einem Dritten zu einem von der Stadt als förderungswürdig anerkannten Zweck zufließt.
- (5) Der Veranstalter ist verpflichtet, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise, die im Sinne dieser Satzung als Eintrittskarten gelten, auszugeben, soweit für eine Veranstaltung ein Eintrittsgeld verlangt wird. Diese müssen die Höhe des Eintrittsgeldes beziffern und mit fortlaufenden Nummern versehen sein. Der Veranstalter ist verpflichtet, auf die Eintrittspreise sowie gegebenenfalls auf Art und Wert der Zugaben am Eingang zu den Veranstaltungsräumen und an der Kasse in geeigneter Weise an für die Besucher leicht sichtbarer Stelle hinzuweisen. Über die ausgegebenen Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen. Die Steuer mindert sich nach der Zahl und dem Preis derjenigen Karten, die gegen Erstattung zurückgenommen worden sind.
- (6) Bei der Besteuerung nach der Roheinnahme (4 Abs. 4) gilt das gesamte Entgelt, das für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert wird, als Bemessungsgrundlage.
- (7) Bei der Spielgerätesteuer (4 Abs. 5) ist Bemessungsgrundlage das Einspielergebnis wenn das Spielgerät mit manipulationssicheren Zählwerken ausgestattet ist.

- (8) Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezahlten Kasse abzüglich der Nachfüllung A (Saldo 2) zuzüglich Fehlbetrag, abzüglich Prüftestgeld, Falschgeld, Fehlgeld sowie Berücksichtigung der Nachfüllung B. Ein Einspielergebnis eines Geldspielgerätes in einem Kalendermonat darf nicht mit einem Einspielergebnis eines anderen Kalendermonats oder eines anderen Geldspielgerätes verrechnet werden. Maßgeblich für die Beurteilung, ob es sich um ein Geldspielgerät handelt, ist die Zulassungsnummer.
- (9) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet, wie z.B. Aufstellort, Gerätenummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezahlte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltspflichtigen Spiele, Freispiele u.s.w.
- (10) Bei einem negativen Einspielergebnis eines Apparates im Kalendermonat wird die Mindeststeuer nach § 7 Abs. 6 erhoben. Bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit nach § 1 Nrn. 3 und 4 wird die Steuer nach festen Sätzen erhoben. Bemessungsgrundlage ist hier die Anzahl der beispielbaren Geräte. Hat ein Gerät mehrere Einrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich nebeneinander bedient werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Gerät.

§ 7 Steuersätze

- (1) Bei der Besteuerung nach der Veranstaltungsfläche beträgt die Steuer bei den in § 1 Nrn. 1 und 5 bezeichneten Veranstaltungen je Veranstaltungstag und angefangenen zehn Quadratmetern in geschlossenen Räumen 1,02 EUR. Für die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfläche werden 50 v.H. dieser Sätze in Ansatz gebracht.
- (2) Bei der Besteuerung nach der Kartensteuer beträgt die Steuer bei den in § 1 Nrn. 1 und 5 bezeichneten Veranstaltungen 20 v.H. des Preises oder Entgeltes.
- (3) Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zu Grunde gelegt.
- (4) Die Stadt Bückeberg kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist.
- (5) Bei der Besteuerung nach der Roheinnahme beträgt der Steuersatz bei Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1, 2 und 5 = 20 v.H. der Bemessungsgrundlage.
- (6) Die Spielgerätsteuer gemäß § 1 Nrn. 3 und 4 beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat für:
1. Geräte mit Gewinnmöglichkeit
 - a) bei Aufstellung in Spielhallen bzw. Spielotheken 22 v.H. des Einspielergebnisses mindestens jedoch 40,00 EUR.
 - b) bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen und ähnlichen Räumen 22 v.H. des Einspielergebnisses mindestens jedoch 20,00 EUR.

- | | |
|---|--------------|
| 2. Geräte die von der freiwilligen Selbstkontrolle der Automatenwirtschaft nicht jugendfrei oder als nicht zum Spielen für Kinder und Jugendliche geeignet klassifiziert werden | 1.000,00 EUR |
| 3. Sonstige Geräte ohne Gewinnmöglichkeit | |
| a) bei Aufstellung in Spielhallen bzw. Spielotheken | 40,00 EUR |
| b) bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen und ähnlichen Räumen | 20,00 EUR |
| 4. Multifunktionale Bildschirmgeräte in Spielhallen und an anderen Orten, soweit sie der Öffentlichkeit zugänglich sind | |
| a) ohne Multimediaausstattung | 10,00 EUR |
| b) mit Multimediaausstattung (z.B. Joystick, Soundkarte) | 15,00 EUR |
| 5. Musikautomaten | 10,00 EUR |
| 6. Geräte oder vergleichbare Spielsysteme, die mit Weiterspielmarken, Chips, Token oder ähnlichen Spiel-/Wertmarken bespielt werden | 150,00 EUR |
- (7) Tritt im Laufe des Erhebungszeitraums an die Stelle eines Spielgerätes ohne Gewinnmöglichkeit ein gleichartiges Gerät, so wird die hierfür festzusetzende Steuer für den Erhebungszeitraum nur einmal erhoben.

§ 8

Erhebungszeitraum

- (1) Bei Veranstaltungen i.S. von § 1 Nrn. 1, 2 und 5 ist Erhebungszeitraum die Zeit vom Beginn bis zum Ende der Veranstaltung. Die Stadt kann in den Fällen, in denen der Steuerschuldner mehrere Veranstaltungen durchführt, widerruflich als abweichenden Erhebungszeitraum den Kalendermonat zulassen.
- (2) Bei Geräten i.S. von § 1 Nrn. 3 und 4 ist Erhebungszeitraum der Kalendermonat.

§ 9

Entstehung der Steuerschuld

Die Steuerpflicht entsteht im Falle des § 8 Abs. 1 mit dem Ende der Veranstaltung, im Falle des § 8 Abs. 2 mit Ablauf des Kalendermonats.

§ 10

Steuererklärung und Festsetzung

- (1) Der Steuerschuldner hat innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes eine Steuererklärung auf einem von der Stadt Bückeberg vorgeschriebenen Vordruck einzureichen.
- (2) In den Fällen der Besteuerung nach § 4 Abs. 5 handelt es sich um eine Steueranmeldung im Sinne des § 11 NKAG in Verbindung mit den §§ 150, 168 AO. Die Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung unter Vorbehalt der Nachprüfung. Ein separater Steuerbescheid wird bei Steueranmeldungen nicht erteilt.
- (3) Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht, nicht richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig ab, so setzt die Stadt Bückeberg die Steuer durch schriftlichen Bescheid fest. Dabei kann sie von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.
- (4) Bei der Besteuerung nach dem Einspielergebnis ist der letzte Tag des jeweiligen Erhebungszeitraumes als Auslesetag der elektronisch gezählten Bruttokasse zugrunde zu legen. Für den folgenden Erhebungszeitraum ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt des Auslesetages des vorherigen Erhebungszeitraumes anzuschließen. Der Steuererklärung sind Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes und die für die Besteuerung notwendigen Angaben enthalten müssen.
- (5) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ohne Gewinnmöglichkeit ein gleichartiger Apparat, so wird auf die hierfür festzusetzende Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (6) In den Fällen des § 1 Nrn. 1 und 5 ist über die ausgegebenen Karten innerhalb von drei Tagen, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen monatlich bis zum dritten Tag des nachfolgenden Kalendermonats, nach der Veranstaltung mit der Stadt Bückeberg abzurechnen. Die Abrechnung gilt als Steuererklärung. Die Steuer wird mit Steuerbescheid festgesetzt.

§ 11

Fälligkeit

- (1) In den Fällen der Besteuerung nach § 4 Abs. 5 hat der Steuerschuldner die Steuer bis zum 15. des (folgenden) Kalendermonats an die Stadt Bückeberg zu entrichten.
- (2) In allen anderen Fällen ist die Steuer innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

§ 12

Anzeigepflichten

- (1) Der Steuerschuldner hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates nach § 1 Nrn. 3 und 4 vor dessen Aufstellung, jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Gerätes, den Gerätenamen, die Gerätenummer, den Aufstellort, den Zeitpunkt der In- oder Außerbetriebnahme und bei Geldspielgeräten die Zulassungsnummer enthalten. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch braucht nicht angezeigt werden.
- (2) Die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1, 2 und 5 sind spätestens drei Tage vor deren Beginn bei der Stadt Bückeburg schriftlich anzumelden. Bei unvorbe-reiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Die Anzeige muss die genaue Bezeichnung der Örtlichkeit sowie die Größe der Veranstaltungsfläche enthalten. Ein Grundrissplan, der der Veranstaltung dienenden Räumlichkeiten, ist der Anzeige beizufügen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.
- (3) Bei mehreren aufeinander folgenden oder regelmäßig stattfindenden Veran-staltungen nach § 1 Nrn. 1, 2 und 5 eines Veranstalters am selben Veranstat-tungsort ist eine einmalige Anmeldung ausreichend. Im Einzelfall können abweichende Regelungen getroffen werden.
- (4) Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungs-grundlage für die Steuer hervorgeht, entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufzubewahren.

§ 13

Sicherheitsleistung

Die Stadt Bückeburg kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

§ 14

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

- (1) Die Stadt Bückeburg ist berechtigt, auch während der Veranstaltung zur Nachprüfung der Steuererklärung und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungs- und Aufstellorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.
- (2) Die Stadt ist berechtigt Außenprüfungen nach den §§ 193 ff. der Abgabenordnung durchzuführen.

- (3) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung dem von der Stadt Beauftragten unentgeltlich Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen, sowie Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke und alle Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen. Die Unterlagen sind auf Verlangen der Stadt unverzüglich und vollständig vorzulegen. Der Beauftragte der Stadt ist berechtigt, sich eine Fotokopie des Zählwerksausdrucks mit den für die Erhebung der Steuer relevanten Daten erstellen zu lassen.

§ 15

Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die Stadt Bückebug verarbeitet zur Erhebung und Festsetzung der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung personenbezogene Daten nach dem Niedersächsischen Datenschutzgesetz (NDSG) i.V.m. dem Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO). Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), beim Katasteramt und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Stadt Bückebug erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht.
- (2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit getroffen worden.

§ 16

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 S. 2 NKAG handelt, wer
1. Entgegen § 10 die Steuererklärung nicht, nicht vollständig, fehlerhaft oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt;
 2. Entgegen § 12 Abs. 1 und 2 die Inbetriebnahme nicht vorher oder Veränderung von bzw. bei Geräten nicht bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzeigt;
 3. Entgegen § 12 Abs. 3 Veranstaltungen nicht, weniger als drei Tage vor Beginn oder nur mit unvollständigen Unterlagen anzeigt;
 4. Entgegen § 14 Abs. 3 die ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 EUR geahndet werden.

§ 17
In-Kraft-Treten

Diese Satzung ersetzt die Satzung vom 01.01.2019 und tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bückerburg, den 14.12.2023

Wohlgemuth
Bürgermeister